

Gesellschaftsvertrag
Windpark Ramersbach GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform, Firma, Sitz.....	3
2.	Gegenstand des Unternehmens.....	3
3.	Stammkapital, Stammeinlage.....	3
4.	Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	4
5.	Organe der Gesellschaft.....	4
6.	Geschäftsführung.....	4
7.	Vertretung.....	4
8.	Aufgaben der Geschäftsführung.....	5
9.	Gesellschafterversammlung.....	6
10.	Beschlussfassung.....	6
11.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	7
12.	Wirtschaftsplan.....	8
13.	Jahresabschluss.....	8
14.	Verfügungen über Geschäftsanteile.....	9
15.	Kündigung.....	10
16.	Einziehung.....	10
17.	Abfindung.....	11
18.	Schiedsklausel.....	12
19.	Liquidation.....	12
20.	Bekanntmachungen.....	12
21.	Gründungsaufwand.....	13
22.	Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis.....	13

1. Rechtsform, Firma, Sitz

1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

Windpark Ramersbach GmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb eines Windparks im Gebiet der Gemeinde Bad-Neuenahr-Ahrweiler, insbesondere im Ortsbezirk Ramersbach sowie die Vermarktung der aus diesen Anlagen erzeugten Energie.

2.2 Die Gesellschaft ist im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge und Interessensgemeinschaftsverträge schließen.

2.3 Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der §§ 102 ff. Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW).

3. Stammkapital, Stammeinlage

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000 EUR

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.750 EUR und einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.250 EUR.

3.2 Gegen Einlage auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Stadtwerke Schwäbisch Hall mit Sitz Schwäbisch Hall („**SWSH**“)

a) den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von 12.750 EUR (in Worten: zwölftausendsiebenhundertfünfzig Euro), was einer Stammkapitalbeteiligung von 51% entspricht („**Geschäftsanteil 1**“)

und

b) den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummern 2 im Nennbetrag von 12.250 EUR (in Worten: zwölftausendzweihundertfünfzig Euro), was einer Stammkapitalbeteiligung von 49% entspricht („**Geschäftsanteil 2**“).

- 3.3 Das Stammkapital ist in voller Höhe bei Errichtung der Gesellschaft in bar zu erbringen.

4. Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 4.1 Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

5. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

6. Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung und der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.
- 6.2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung einen von ihnen zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.

7. Vertretung

- 7.1 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Die Geschäftsführung kann rechtsgeschäftliche Vertreter bestellen. Die Entscheidung der Geschäftsführung unterliegt dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung.
- 7.3 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

8. Aufgaben der Geschäftsführung

- 8.1 Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Folgende Rechtsgeschäfte sind insbesondere als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehend anzusehen:
- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte; ausgenommen sind hierbei beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für die Errichtung von Energieanlagen (Windenergieanlagen, Stromspeicher, Umspannwerke und sonstige Nebenanlagen und Leitungen);
 - c) Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon;
 - d) Erteilung einer Prokura;
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 10.000,00;
 - f) Vergabe oder Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft;
 - g) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit einzeln oder in zusammengehörigen Fällen ein Betrag von EUR 10.000,00 überschritten wird; ausgenommen die Bereitstellung von Sicherheiten im Rahmen der Ausschreibung im Sinne des EEG bei der Bundesnetzagentur;
 - h) Maßnahmen, durch die für die Gesellschaft zugleich Aufwendungen entstehen, die hinsichtlich der geplanten Maßnahme einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 übersteigen, soweit diese Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, in der insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung geregelt ist. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können weitere als die vorstehend genannten Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.
- 8.4 Sofern die Gesellschaft Tochtergesellschaften gründet, ist die Geschäftsführung verpflichtet, im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft gleichlautende Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gesellschaft vorzusehen, wie die in Abs. 2 genannten Maßnahmen. Die Geschäftsführung ist darüber hinaus verpflichtet, vor der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuholen.

9. Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch die Geschäftsführung einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in jedem Fall über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.
- 9.2 Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- 9.3 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, auch per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie der Gegenstände der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- 9.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit oder Verschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- 9.5 Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

10. Beschlussfassung

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Neben Präsenzsitzungen können Sitzungen der Gesellschafterversammlung auch virtuell im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen stattfinden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- 10.2 Außerhalb von Sitzungen oder in eilbedürftigen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (einschließlich Telefax oder E-Mail) oder telefonischer Erklärungen gefasst werden.

10.3 Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Viertel des vorhandenen Kapitals, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

10.4 Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.

11. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

11.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere über:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses;
- b. Wahl des Abschlussprüfers, wobei der Prüfungsauftrag von der Geschäftsführung erteilt wird;
- c. Entlastung der Geschäftsführung;
- d. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- e. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
- f. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- g. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- h. Auflösung der Gesellschaft;
- i. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- j. Festlegung der Zahl der Geschäftsführer, deren Bestellung und Abberufung;
- k. Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung;
- l. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- m. Entlastung der Geschäftsführung;
- n. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz;

- o. Zustimmung zum Wirtschaftsplan sowie zu notwendigen Nachträgen;
 - p. Aufnahme neuer Gesellschafter sowie Verfügung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen;
 - q. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - r. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder gegen Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder Gesellschaftern;
 - s. Ausübung der Gesellschafterrechte bei wesentlichen Unterbeteiligungen.
- 11.2 Beschlüsse nach Ziffer 11.1. lit d), n), h), p) werden einstimmig gefasst.

12. Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) GemO Baden-Württemberg analog).

13. Jahresabschluss

- 13.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und danach dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- 13.2 Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Schwäbisch Hall bzw. dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde sind die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfungsbefugnisse eingeräumt; der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde auch das Recht nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO. Unter Beachtung von §§ 53, 54 HGrG hat die Gesellschaft
- a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;

b) den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen.

- 13.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag mitzuteilen, den sie den Gesellschaftern für die Ergebnisverwendung unterbreiten will.
- 13.4 Der Stadt Schwäbisch Hall werden sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigt, insbesondere die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO BW) der Gemeinde erforderlichen Unterlagen und Auskünfte. Dem Fachbereich Revision der Stadt Schwäbisch Hall ist gestattet, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.
- 13.5 Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14. Verfügungen über Geschäftsanteile

- 14.1 Jede Verfügung (Abtretung, Rückgabe, Veräußerung, Teilung, Übertragung, Verpfändung etc.) über einen Geschäftsanteil oder über Teile davon ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Verfügungen zu Gunsten verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bedürfen keiner Zustimmung.
- 14.2 Im Fall einer Übertragung im Sinne von vorstehendem Abs. 2 hat der verfügende Gesellschafter vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern - ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf - nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist.
- 14.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen, es sei denn alle Gesellschafter haben zuvor ihre Zustimmung erteilt.

14.4 Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.

15. Kündigung

15.1 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft kündigen, erstmals jedoch nach Ablauf von 20 Jahren, beginnend ab dem auf den Tag der Inbetriebnahme der letzten geplanten Windenergieanlage gemäß Ziffer 2.1 des Gesellschaftsvertrags folgenden Geschäftsjahr, spätestens jedoch 5 Jahre nach Gründung der Gesellschaft. Der Einbehaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht, wenn dem Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15.2 Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.

15.3 Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird von den anderen Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn,

- a) die Gesellschaft wird mit Ablauf der Kündigungsfrist aus zwingenden gesetzlichen Gründen aufgelöst oder
- b) die anderen Gesellschafter beschließen nach Erklärung der Kündigung bis spätestens einem Monat nach der Erklärung der Kündigung die Auflösung der Gesellschaft.

In den beiden vorgenannten Fällen nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

15.4 Sofern die Gesellschaft fortgesetzt wird, beschließen die verbleibenden Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (Ziffer 16) bzw. über die Abtretung (Ziffer 14) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung gemäß Ziffer 17 zu.

16. Einziehung

16.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn:

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- b) die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder eines seiner sonstigen Gesellschaftsrechte oder seiner Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird, und zwar mit Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Pfändungs- und

Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgehoben ist;

- c) der Gesellschafter gekündigt, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder Auflösungsklage erhoben hat;
- d) gemäß Ziffer 14 Abs. 2 der erwerbende Gesellschafter nicht mehr mit dem verfügenden Gesellschafter als Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden ist und keine unverzügliche Rückübertragung stattfindet;
- e) ein sonstiger wichtiger, den Ausschluss rechtfertigender Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt. Als ein den Ausschluss rechtfertigender Grund gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, sowie gegen die gegenseitige Treuepflicht der Gesellschafter

16.2 Die Einziehung bedarf eines Beschlusses in der Gesellschafterversammlung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über die Einziehung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Einziehungsgrund Kenntnis erlangt haben.

16.3 Der Gesellschafter scheidet mit der Bekanntgabe der Einziehung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus, und zwar unabhängig von einem etwaigen Streit über die Abfindung. Der Einziehungsbeschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

16.4 Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft benannten Dritten, abzutreten hat. Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

17. Abfindung

17.1 Das Ausscheiden eines Gesellschafters erfolgt gegen Abfindung. Im Falle der Abtretung an einen Dritten erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger die Abfindung.

17.2 Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen zu erfolgen hat, ist als Abfindung der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (IDW) ergibt.

17.3 Sofern die Gesellschafter keine Einigung über die Abfindung erzielen, entscheidet ein Wirtschaftsprüfer auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (IDW) als Schiedsgutachter verbindlich. Können sich die Gesellschafter über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen, so entscheidet hierüber der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag eines Gesellschafters.

- 17.4 Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, deren erste am Ende des Kalenderjahres fällig ist, das auf das Ausscheiden des Gesellschafters folgt, während die folgenden Raten jeweils bis zum Ende der folgenden Kalenderjahre fällig sind. Vorzeitige Zahlungen sind ohne Vorfälligkeitsentschädigung (entgehende Zinszahlungen) jederzeit möglich.
- 17.5 Das Abfindungsguthaben bzw. der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Sicherheiten zu leisten.
- 17.6 Sind die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Abfindungsregelungen aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

18. Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Wirksamkeit, werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Schiedsgerichtsordnung und gegebenenfalls der jeweils geltenden Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

19. Liquidation

- 19.1 Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt.
- 19.2 Im Fall der Auflösung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt, sofern im Auflösungsbeschluss nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

20. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung zwingend vorschreibt, im elektronischen Bundesanzeiger.

21. Gründungsaufwand

Die Gründungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR. In den Gründungskosten sind die Kosten der notariellen Beurkundung, die Handelsregisterkosten sowie die Steuern und Gebühren der Gründung enthalten.

22. Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis

- 22.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von § 126 BGB, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist.
- 22.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.